

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU, ÖDP/München-Liste,
FDP – BAYERNPARTEI, DIE LINKE./Die PARTEI und AfD):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats zum Haushalt 2022 den produktorientierten Haushalt auf der Basis der vorgelegten Teilhaushalte, Referatsbudgets und Produktblätter zu vollziehen. Mit der unter Ziffer 4 dargestellten Anpassung der Produkte des Kreisverwaltungsreferats besteht Einverständnis.
3. Von den Ansätzen der Investitionsliste des Mehrjahresinvestitionsprogrammes des Kreisverwaltungsreferates für die Jahre 2021 – 2025 mit verbindlicher Planung für 2026 wird Kenntnis genommen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Den Einzahlungserhöhungen unter Ziffer 2.3.1.1 bei Parkausweisen für gewerbliche Anlieger sowie nicht abhängig beschäftigte Freiberufler und für Handwerker sowie Handelsvertreter wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats die Anpassungen zum Schlussabgleich 2022 und für die Folgejahre im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu vollziehen. Die Gebühr wird auf 720,00 € pro Jahr festgesetzt. Dies führt bei einer Umsetzung zum 01.02.2022 voraussichtlich zu Mehreinzahlungen i.H.v. ca. 13,33 Mio. € in 2022 und ca. 14,54 Mio. € ab dem Jahr 2023. Das Mobilitätsreferat wird das bereits bestehende Potential bei der Erhöhung der Parkgebühren bei den Parkscheinautomaten dem Stadtrat in eigenen Haushaltsbeschluss für 2022 darstellen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem

Mobilitätsreferat die sich aus einer ersten Berechnung ergebenden Einnahmeerhöhungen bei den Bewohnerparkausweisen zum Nachtrag 2022 anzumelden, vorbehaltlich der dann vom Freistaat Bayern bzw. der Stadt München geschaffenen rechtlichen Grundlagen.

6. Das Kreisverwaltungsreferat bleibt angesichts des Auftrags aus dem Eckdatenbeschluss 2022 weiterhin aufgefordert, mögliche Erhöhungspotentiale bei den Einzahlungen zu prüfen und entsprechend zur Entscheidung vorzubereiten.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.